

URSCHRIFT DER SATZUNG

der Gemeinde Meinersen über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Ohof

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

- 1. Allgemeine Wohngebiete (WA - § 4 BauNVO).**
Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. eingeschossige, offene Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO).**
- 3. Auf dem Flurstück 31/2, Flur 1 der Gemarkung Ohof sind in einer Breite von 5,00 m parallel zur Grenze des Geltungsbereiches im Nordosten und Nordwesten Anpflanzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) vorzunehmen.**
 - a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn oder Eberesche)
(Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Schlehe, Salweide oder roter Hartriegel).
 - b) Bei den Sträuchern ist je 3 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
 - c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 - d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
- 4. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dem Flurstück 31/2, Flur 1 der Gemarkung Ohof entsprechend zugeordnet.**

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung


Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Meinersen, den 07.06.2004

Gemeinde Meinersen

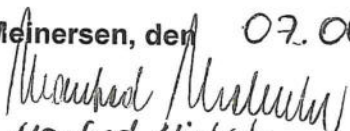

 Ernst-August Niebuhr
 Bürgermeister




 Manfred Niebuhr
 Gemeindedirektor

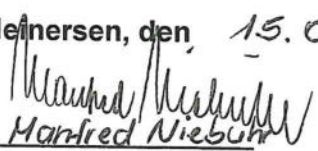
Verfahrensvermerke:**Öffentliche Auslegung**

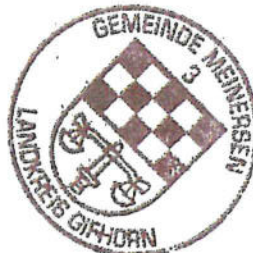
Der Entwurf der Satzung mit der zugehörigen Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2003 bis 17.03.2003 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Meinersen, den 07.06.2004

 Manfred Niebuhr
 Gemeindedirektor

**Inkrafttreten**

Die Satzung ist entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.04 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 8 bekannt gemacht worden.
 Die Satzung ist damit am 30.06.2004 rechtswirksam geworden.

Meinersen, den 15.07.2004

 Manfred Niebuhr
 Gemeindedirektor



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Meinersen, den 06.12.2007


Erhard Mentzke
Gemeindedirektor





Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Architekt · Stadtplaner
 Am Allerkanal 6
 38518 Gifhorn

Gemeinde Meinersen
 OT Ohof
 - - - - -
 Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB
 Maßstab 1 : 5000

URSCHRIFT DER BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Gemeinde Meinersen über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Ohof

Die Gemeinde Meinersen beabsichtigt, für einen Teilbereich des Gemeindegebietes im OT Ohof durch den Erlass der Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Klarstellung zur planerischen Beurteilung von Baugesuchen herzustellen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung). Dabei nutzt sie die Möglichkeiten des Baugesetzbuches und bezieht ein Grundstück, das bisher dem Außenbereich zuzuordnen ist, in den Geltungsbereich der Satzung mit ein. Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind nach Auffassung der Gemeinde hierfür gegeben. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen sind für den Bereich Darstellungen als „Wohnbauflächen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) bzw. „allgemeine Wohngebiete“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) enthalten. Für einen kleinen Teilbereich nordöstlich des „Koppelweges“, der zur Abrundung der Ortslage an dieser Stelle von Ohof in den Geltungsbereich mit einbezogen wird, soll bei der Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ aufgenommen werden. Die 17. Änderung wird durch die Samtgemeinde zur gleichen Zeit wie diese Satzung durch die Gemeinde ins Verfahren gebracht. Der Erlass der Satzung ermöglicht es dem Eigentümer des Grundstückes im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Meinersen für den OT Ohof sein Grundstück, das bisher landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wird, baulich nutzen zu können. Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Meinersen im OT Ohof vereinbar. Die Gemeinde sieht jedenfalls das planerische Erfordernis, durch Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die bisher dem Außenbereich zuzuordnende Fläche in den Innenbereich nach § 34 BauGB einzubeziehen.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird als Nutzungsart „Allgemeine Wohngebiete“ (WA- § 4 BauNVO) festgesetzt. Das wird damit begründet, dass beim Erlass der Satzung das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB durch die Gemeinde einzuhalten ist. Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung. Begründet wird das damit, dass die Gemeinde der Auffassung ist, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sich an dieser Stelle der Ortslage von Ohof negativ auf den Bestand auswirken würden. Für die Grundstücke, für die bisher eine bauliche Nutzung nicht zulässig war, ist beim Erlass dieser Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Eingriffsregelung des § 1 a des Baugesetzbuches anzuwenden, da die in Rede stehenden Flächen bisher dem Außenbereich zuzuordnen sind. Der erforderliche Ausgleich für den durch die gemeindliche Planung vorbereiteten Eingriff wird dahingehend hergestellt, dass auf dem betroffenen Grundstück eine entsprechende **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt wird. Diese Ausgleichsfläche beträgt etwa 25 % der Fläche, die durch den Erlass der Satzung in den Innenbereich einbezogen wird und somit erstmalig baulich genutzt werden kann. Innerhalb dieser Fläche sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Auswahl der dafür in Frage kommenden Gehölze ist der zur Satzung gehörenden Gehölzauswahlliste (siehe § 2 Abs. 3 der Satzung) zu entnehmen. Nach Auffassung der Gemeinde sind die von ihr getroffenen Maßnahmen ausreichend, um den

Eingriff, der durch den planerischen Schritt der Gemeinde vorbereitet wird, auch wenn er als nachhaltig anzusehen ist, auszugleichen.

Nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit, innerhalb der Satzung einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB zu treffen. Davon macht die Gemeinde auch im erforderlichen Umfang Gebrauch. Nach Auffassung der Gemeinde lassen die von ihr vorgesehenen Festsetzungen erwarten, dass das mit dem Erlaß der Satzung verfolgte Planungsziel der Gemeinde erreicht wird, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung an dieser Stelle der Ortslage von Ohof Gebäude entstehen, die sich an den vorhandenen Bestand orientieren und im übrigen einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft hin erwarten lassen.

Die Festsetzung der Nutzungsart als „Allgemeine Wohngebiete“ (WA) wird damit begründet, dass innerhalb des Geltungsbereiches sowie den angrenzenden bebauten Bereichen eine wohnbauliche Nutzung vorhanden ist. Darüber hinaus hat die Gemeinde das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) einzuhalten.

Die verkehrliche Erschließung der in den Geltungsbereich einbezogenen Grundstücke ist durch die vorhandenen Gemeindestraßen sicher gestellt.

Die Ver- und Entsorgung ist durch die Einbindung in die bestehenden öffentlichen Einrichtungen gesichert.

Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass Anlagen im Planbereich bzw. in der Nachbarschaft vorhanden sind, die sich negativ auf die vorgesehene Nutzung im Geltungsbereich auswirken könnten. Ablagerungsstandorte sind ebenfalls aufgrund der bisherigen Nutzung nicht bekannt.

Bodendenkmale innerhalb des geplanten Bereiches sind der Gemeinde nicht bekannt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Ordnungswidrigkeiten

Es werden Festsetzungen getroffen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BauGB. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese getroffenen Festsetzungen kommen die Regelungen des § 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB zum Tragen.

Hinweise aus der Sicht der Fachplanung:

Landwirtschaftskammer Hannover – vom 20.02.03

Die uns vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Nach Ortsbesichtigung und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu o.g. Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Hannover zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Durch die vorgelegte Satzung sollen u.a. zwei neue Bauplätze nördlich des Koppelweges geschaffen werden. Diese Fläche wird z.Z. landwirtschaftlich genutzt. Die Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft ergab, dass diese keine Bedenken zu vorgelegter Planung hat. Sichergestellt muss sein, dass die nördlich gelegene Restfläche, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll, verkehrstechnisch erschlossen bleibt. Zukünftige Anwohner sollten darüber hinaus auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen hingewiesen werden.

Der Koppelweg dient der Landwirtschaft als wichtiger Verbindungsweg zum Erreichen landwirtschaftlicher Grundstücke. Er ist in seiner Nutzungsmöglichkeit uneingeschränkt zu erhalten. Dies gilt auch für den ruhenden Verkehr, der nicht zu Behinderungen führen darf (ggf. Parkverbot durchsetzen).

Wird Vorstehendes beachtet, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu der Planung.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz vom 28.02.2003

Die vorliegende Planung ist hinsichtlich der folgenden von mir zu vertretenden Belange geprüft worden:

- **Landeseigene Anlagen**
- **Meßeinrichtungen**

Die genannten Belange werden nicht berührt.

Diese Prüfung ersetzt nicht die in einem wasserrechtlichen oder sonstigen Verfahren ggf. erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes gem. § 52 NWG in Verbindung mit dem Erlass „Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis nach § 52 Abs. 3 NWG „ (01.08.2002, Nds. MBl.Nr. 32/2002, S. 682).

Landkreis Gifhorn - Untere Abfallbehörde – vom 28.02.2003

Die Nutzer der Grundstücke haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr im Bereich der öffentlichen Straße, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert anfahren können, bereitzuhalten und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen.

Landkreis Gifhorn - Untere Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde – vom 28.03.2003

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Nach dem derzeitigen Stand des Altablagerungskatasters befindet sich keine Altablagerung im o. a. Plangebiet. Es bestehen dahingehend keine Bedenken gegen die eingereichten Planunterlagen.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Grundsätzliche Bedenken gegen die o. a. Planung bestehen nicht. Im allgemeinen wird an dieser Stelle auf das Auftreten von Gerüchen in landwirtschaftlichen Gebieten hingewiesen. Dies macht im Baugenehmigungsverfahren u. U. weitere Betrachtungen oder Nachweise notwendig. Emittierende Anlagen bedürfen grundsätzlich im Genehmigungsverfahren einer besonderen Beurteilung:

Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit der dazugehörigen Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2003 bis 17.03.2003 öffentlich ausgelegen. Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zum Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 03.04.2003 durch den Rat der Gemeinde Meinersen beschlossen.

Meinersen, den 07.06.2004


Ernst-August Niebuhr
Bürgermeister




Manfred Niebuhr
Gemeindedirektor

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXI. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.04



Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die
Kreisvolkshochschule und die Kreiskunst-
schule des Landkreises Gifhorn

Seite

329

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	329
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Hinter dem Stahlberge“ mit ÖBV	330
SAMTGEMEINDE BROME	1. Nachtragshaushaltssatzung 2004	332
AMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2004	334
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbau- liche Maßnahmen (Straßenausbaubeitrags- satzung)	335
Gemeinde Oberholz	Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „Maseler Str.“, OT Wettendorf	335
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2004	337
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	

Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

SATZUNG

der Gemeinde Meinersen über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Ohof

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.⁵

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

- 1. Allgemeine Wohngebiete (WA - § 4 BauNVO).**
Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Eingeschossige, offene Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO).**
- 3. Auf dem Flurstück 31/2, Flur 1 der Gemarkung Ohof sind in einer Breite von 5,00 m parallel zur Grenze des Geltungsbereiches im Nordosten und Nordwesten Anpflanzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) vorzunehmen.**

⁵ abgedruckt auf Seite 368 dieses Amtsblattes

- a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn oder Eberesche), (Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Schlehe, Salweide oder roter Hartriegel).
 - b) Bei den Sträuchern ist je 3 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
 - c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 - d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
4. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dem Flurstück 31/2, Flur 1 der Gemarkung Ohof entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gemeinde Meinersen

Niebuhr
Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Adenbüttel

Adenbüttel, den 17.06.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.05.2004 den Bebauungsplan „Gifhorner Straße“ der Gemeinde Adenbüttel und die örtliche Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Gemeindebüro der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1 a, 38528 Adenbüttel, zu jedermanns Einsicht aus.



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Architekt · Stadtplaner
Am Allerkanal 6
38518 Gifhorn

Gemeinde Meinersen
OT Ohof

Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB
Maßstab 1 : 5000